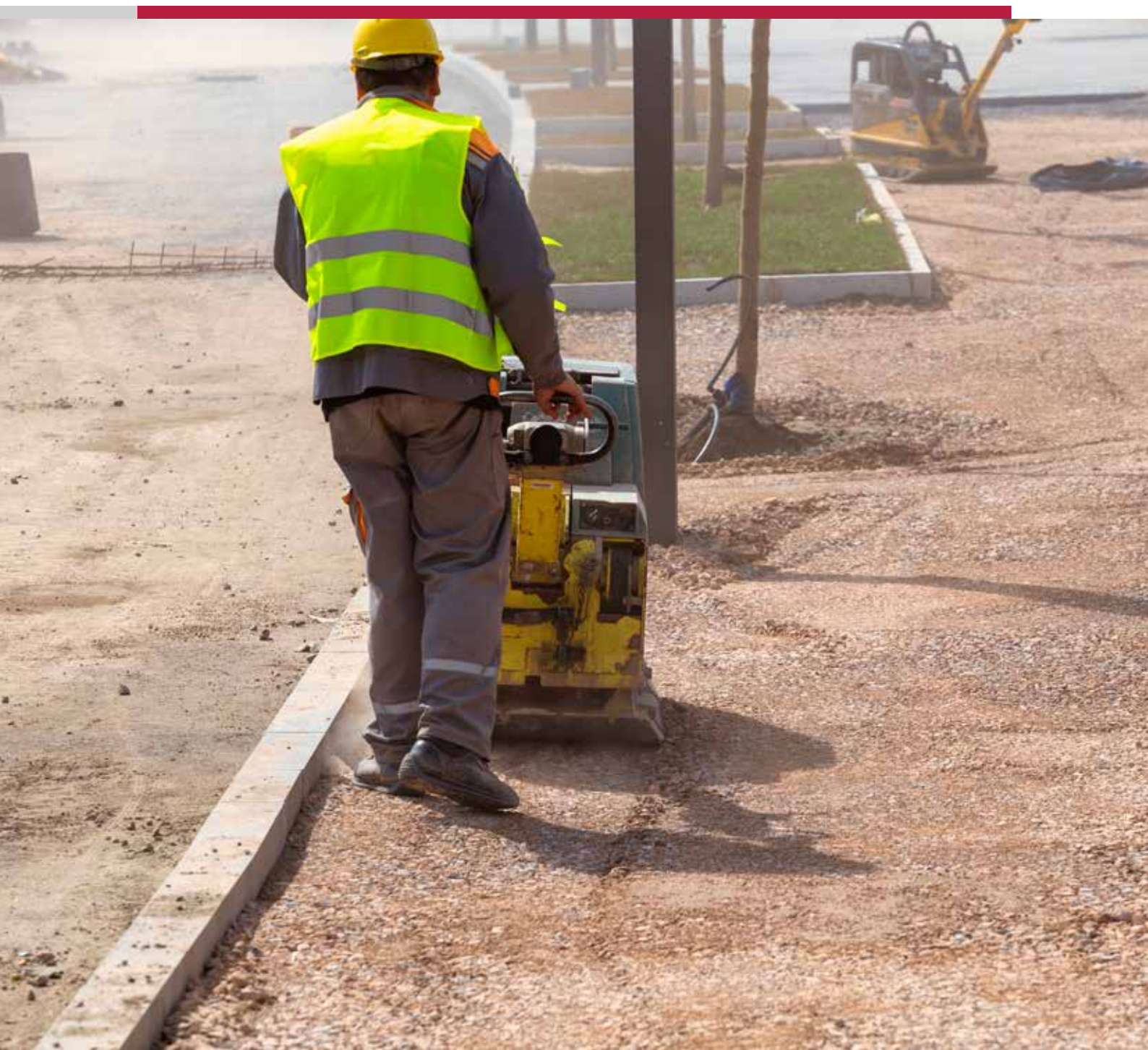




JAHRESBERICHT 2017 GEWERBEAUF SICHT

Jahresbericht der Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz für das Jahr 2017



IMPRESSUM

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz;
Kaiser-Friedrich-Str. 1, 55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz;
Bauhofstr. 9, 55116 Mainz

Redaktion Textteil:

Michael Becker, Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Redaktion Statistik und Gesamtedaktion:

Martin Franz, Landesamt für Umwelt, Mainz

Layout:

Tatjana Schollmayer, Landesamt für Umwelt, Mainz

Fotos: S. 1: Colourbox - Phovoir, S. 7: Colourbox - Theerapol Pongkangsananan, S. 8: Colourbox - elena,
S. 10: Colourbox - Dimitri Maruta, S. 12: Colourbox - Alho007, S. 13: Colourbox - 3quarksmedia,
S. 15: Colourbox - Phovoir



VORWORT

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

der Jahresbericht der Gewerbeaufsicht 2017 wartet mit einigen Veränderungen auf:

Neu ist, dass es den Bericht nur noch in elektronischer Form geben wird. Der Bericht wird so über das Internet für jeden verfügbar.

Neu ist auch, dass wir den Umfang zur besseren Lesbarkeit deutlich reduziert haben. Dennoch werden wir auch weiterhin einen Überblick über die Arbeit der Gewerbeaufsicht im jeweiligen Berichtsjahr geben.

So haben wir uns im Jahr 2017 besonders mit dem Thema „Sonnenexponierte Arbeit im Baugewerbe“ beschäftigt, um die Arbeitssicherheit zu verbessern und die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit und Bedeutung des UV-Schutzes zu richten.

Unsere Programmarbeit im Bereich der Überprüfung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr hat einmal mehr gezeigt, wie wichtig Abnahmen von Lenk- und Ruhezeiten im Verkehrsgewerbe sind, um den Straßenverkehr noch sicherer zu gestalten.

Unser Dank gilt allen, die als Partnerinnen und Partner in Organisationen, Betrieben und Behörden die Arbeit der Gewerbeaufsicht unterstützt haben. Ganz besonderer Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gewerbeaufsicht, die den Arbeits-, Umwelt-, und Verbraucherschutz in den Mittelpunkt ihres beruflichen Schaffens stellen.

Ulrike Höfken
Ministerin für Umwelt, Energie,
Ernährung und Forsten

Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Ministerin für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie

INHALT

AGENDA 2017 – ZUR ARBEIT DER GEWERBEAUFSICHT 2017	6
Sonnenexponierte Arbeiten im Baugewerbe	7
Erweiterung des Softwareprogramms ISGA um ein Gentechnikmodul	8
Neues Mutterschutzgesetz	8
Befassung mit der nationalen Umsetzung der Seveso III-Richtlinie	9
Strahlenschutzrechtliche Anforderungen aufgrund der Einführung eines Grenzwertes für Uran in Trinkwasser	9
Flüssiggasaustritte bei Behälterrestentleerungen	10
Sicherheit von Kinderzimmer- und Steckdosenleuchten	11
Benzol in Werkstätten	11
Chromat in zementhaltigen Produkten	12
Stoffe in Isolationen von Netzanschlussleitungen	12
Gefahrstoffexposition beim Öffnen von begasten Containern	13
Vermietung von Produkten	13
Bauboom – Arbeitssicherheit auf Baustellen	13
GDA-Arbeitsprogramm Psyche	14
Jugendarbeitsschutz	14
Arbeitszeitgesetz, Technischer Umweltschutz	14
Sozialvorschriften im Straßenverkehr	15
ANHÄNGE – STATISTISCHE ANGABEN 2017	18
Personal Gewerbeaufsicht und Gewerbeärztlicher Dienst* (Anhang 1)	19
Betriebsstätten und Beschäftigte in Rheinland-Pfalz* (Anhang 2)	20
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (Anhang 3.1 Teil A)	21
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (Anhang 3.1 Teil B)	22
Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten (Anhang 3.2)	23
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten (Anhang 4 Teil A)	24
Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten (Anhang 4 Teil B)	25
Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz (Anhang 5)	26
Begutachtete Berufskrankheiten (Anhang 6)	27
Begutachtung von Berufskrankheiten von 2007 bis 2017* (Anhang 7)	27
Arbeitsunfälle* (Anhang 8)	28
Kontrollen Fahrpersonalrechtlicher Vorschriften (Anhang 9.1 und 9.2)	29
Genehmigungspflichtige Anlagen nach dem Anhang zur 4. BImSchV ¹ (Anhang 10)	30
Störfallrelevante Betriebsbereiche der oberen Klasse (erweiterte Pflichten) nach Tätigkeiten (NACE-Code) und Aufsichtsbereichen (Anhang 11.1)	31
Störfallrelevante Betriebsbereiche der unteren Klasse (Grundpflichten) nach Tätigkeiten (NACE-Code) und Aufsichtsbereichen (Anhang 11.2)	32
Meldepflichtige Ereignisse nach § 19 der Störfall-Verordnung* (Anhang 12)	33
Verfahren nach Röntgen- und Strahlenschutz-Verordnung (Anhang 13)	34
Gentechnische Anlagen – Genehmigungs- und Anzeigeverfahren (Anhang 14)	35

SCHNELLÜBERSICHT – KURZ NACHGESCHAUT ¹⁾

Regionalstellen der Gewerbeaufsicht	5
Gewerbeaufsichtsbeamte mit Überwachungsaufgaben	149 ²⁾
Staatliche Gewerbeärzte	4
Betriebe	213.800
Beschäftigte	1.550.000
- davon jugendliche Beschäftigte	37.3000
Meldepflichtige Arbeitsunfälle	42.610
- davon tödliche Arbeitsunfälle	25
Betriebsrevisionen	18.640
Beanstandungen	18.090
Überprüfte Produkte	728
Begutachtete Krankheiten	2.021
Getroffene Entscheidungen	27.610
Zugelassene LKW	33.840 ³⁾
- davon Omnibusse	2.955 ³⁾
Verwender radioaktiver Stoffe	350
Röntgeneinrichtungen	3.830
Mit Dosimeter überwachte Personen	17.570
Radioaktivitätsmessstationen bei Kernkraftwerken, davon	114 ⁴⁾
- Messstationen zur Umgebungsüberwachung	1
- Einkomponentenmessstationen (Gamma-Ortsdosisleistung)	31
Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5.484
Störfallrelevante Betriebsbereiche	138
Anlagen nach dem Gentechnikgesetz	204

¹⁾ Die Angaben sind teilweise gerundet.

²⁾ In dieser Zahl sind die Teilzeitkräfte enthalten.

³⁾ Angaben des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) in Köln. Fahrzeuge im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie (RL) 2006/22/EG.

⁴⁾ Davon werden 30 in Zusammenarbeit mit Baden-Württemberg, 16 gemeinsam mit Hessen und 36 mit dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) abgerufen.

AGENDA 2017

ZUR ARBEIT DER GEWERBEAUF S I C H T 2017

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gewerbeaufsicht obliegen vielfältige Aufgaben. Dazu gehören tägliche Routinearbeiten, wie die Erstellung von öffentlich-rechtlichen Zulassungen, die Abgabe von fachtechnischen Stellungnahmen an andere Dienststellen, die Durchführung von Betriebsbesichtigungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren, anlassbezogenen oder gesetzlich vorgeschriebenen Revisionen, die Bearbeitung von Petitionen, Nachbarschaftsbeschwerden oder Beschwerden von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Hinzu kommen die Beratung und Information von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie von Privatpersonen, die Mitwirkung in Fachausschüssen und die Bearbeitung von Berichtspflichten an die Europäische Union.

Das Berichtsjahr 2017 wartete mit einer Reihe interessanter Fragestellungen auf, die sich entweder anlassbezogen oder im Rahmen der selbst gesteckten Ziele in der Programmarbeit stellten. Mit diesem Bericht stellen wir einige ausgewählte Themen vor:

SONNENEXPONIERTE ARBEITEN IM BAUGEWERBE

Mit 387 Fällen wurde die Berufskrankheit „Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung“ (Nr. 5103 Berufskrankheitenverordnung, BKV) 2016 erstmals die meistanerkannte Berufskrankheit in Rheinland-Pfalz. Bei Winzern und Landwirten sowie im Baugewerbe tritt sie am häufigsten auf. Die Erkrankung wird mit einer Latenz von vielen Jahren bis Jahrzehnten nach der ursächlichen UV-Strahlung diagnostiziert, so dass die heutigen Krankheitsfälle ihren Ursprung zum Teil weit in der Vergangenheit haben.

Zur Vorbeugung der Krankheit gibt es eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz vor UV-Strahlung, die im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes während der beruflichen Tätigkeit mit intensiver UV-Strahlung umzusetzen sind. Im Rahmen eines Projektes wurden Inspektionen auf anzeigepflichtigen Baustellen mit sonnen-exponierten Beschäftigten durch Gewerbeärzte und Gewerbeaufsicht unter besonderer Berücksichtigung des UV-Schutzes durchgeführt. Die Maßnahmen zum UV-Schutz konnten überprüft und die Firmen und ihre Beschäftigten vor Ort zum Thema beraten werden. Im Ergebnis wurden auf sieben zum Teil größeren Baustellen 31 Firmen überprüft.

Das Spektrum reichte vom international aktiven Baukonzern bis zum Kleinunternehmen mit 2 Beschäftigten. Inspiziert wurden überwiegend Baustellen im Hochbau, daneben auch Straßen- und Kanalbaustellen.

Dabei wurde festgestellt, dass von den 31 Firmen nur neun technische Sonnenschutzmaßnahmen wie Sonnensegel oder UV-absorbierende Fenster in Baumaschinen vorweisen konnten. Bei 22 Firmen trugen die Beschäftigten der UV-Strahlung



angemessene Kleidung wie lange Hosen, lange Oberteile, Helm oder andere Kopfbedeckungen. Spezielle Sonnenschutzkleidung, Helm mit Schirm, Nacken-/Ohrenschutz, Sonnenschutzbrillen, war nur bei fünf Firmen anzutreffen. Einige Arbeiter waren sogar mit freiem Oberkörper tätig. Bei 20 Firmen hatten die Mitarbeiter Sonnenschutzcreme aufgetragen, nur bei elf Firmen wurde die Creme vom Unternehmen gestellt, die anderen Beschäftigten hatten sie sich privat besorgt. Eine Unterweisung zum UV-Schutz war in lediglich elf Firmen durchgeführt worden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der UV-Schutz auf Baustellen trotz reichlichem und qualitativ gutem Informationsmaterial der Berufsgenossenschaft Bau nur unzureichend vorhanden ist und von vielen Unternehmen nicht zur Verfügung gestellt wird. Beim jetzigen Sachstand sind auch in Zukunft viele Berufskrankheiten der Nr. 5103 BKV zu erwarten.

ERWEITERUNG DES SOFTWAREPROGRAMMS ISGA UM EIN GENTECHNIKMODUL

Nach der Einführung des neuen Informationssystems der Gewerbeaufsicht muss dieses System um ein Gentechnikmodul erweitert werden.

Die Erarbeitung einer erweiterten Datenbank und eine automatische Datenübertragung an die Datenbank des BVL wurden in Angriff genommen.



NEUES MUTTERSCHUTZGESETZ

Im Vorfeld des In-Kraft-Tretens des neuen Mutterschutzgesetzes am 01.01.2018 brachten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SGD Süd in die Arbeit zur Erstellung umfangreicher, länderübergreifender Arbeitshilfen ein. Ein neuer Internetauftritt wurde erarbeitet, Informationsflyer und Pressemitteilungen erstellt. Die Formulare für Anzeige- bzw. Erlaubnisverfahren wurden neu gestaltet, die behördeninterne Software aktualisiert.

BEFASSUNG MIT DER NATIONALEN UMSETZUNG DER SEVESO III-RICHTLINIE

Ende 2016 und Anfang 2017 wurden ein Artikel-Gesetz und eine Artikelverordnung zur Umsetzung der Seveso III-Richtlinie veröffentlicht, die unter anderem in den Bereichen Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Störfallverordnung Neuregelungen bedingen, unter anderem erweiterte Verwaltungsverfahren und insbesondere Öffentlichkeitsbeteiligungen.

Im Vorfeld wurde eine Informationsveranstaltung für Firmen durchgeführt.

Die Umsetzung der Richtlinie in den Betrieben wird seitdem überprüft.

STRAHLENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN AUFGRUND DER EINFÜHRUNG EINES GRENZWERTES FÜR URAN IN TRINKWASSER

Das Schwermetall Uran, als natürlicher Bestandteil der Erdkruste, lässt sich in unterschiedlichen Anteilen in Gesteinen, im Boden, im Wasser und in der Luft nachweisen. Fließt Quell- oder Grundwasser durch uranhaltiges Gestein, nimmt es wasserlösliche Verbindungen des Schwermetalls auf. Abhängig von der Konzentration des toxischen Stoffes im Boden kann das Trinkwasser bis über 100 µg Uran pro Liter enthalten. Da Uran, abgesehen von seinen radioaktiven Eigenschaften, auch sehr giftig für den Menschen ist, gilt seit 2011 gemäß der deutschen Trinkwasserverordnung ein Grenzwert von 10 µg Uran pro Liter.

In Regionen mit erhöhtem Urangehalt im Trinkwasser, dies ist in Rheinland-Pfalz insbesondere die Region Bad Kreuznach, muss die Urankonzentration bei der Trinkwasseraufbereitung reduziert werden. Um das toxische und radioaktive Schwermetall aus dem Wasser zu entfernen, werden in den Wasserwerken Ionenaustauscher eingesetzt, mit denen der Urangehalt auf einen Bruchteil des

Grenzwertes der Trinkwasserverordnung gesenkt werden kann. Im Laufe mehrerer Jahre hat sich das Uran in den Ionenaustauschern so stark angereichert, dass die Ionenaustauscher-Harze

gesättigt sind und ausgetauscht werden müssen. In ersten Wasserwerken ist der Austausch der Harze mittlerweile erfolgt, in den Übrigen steht dies demnächst an.

Die im Trinkwasser vor der Aufbereitung vorhandenen Urankonzentrationen sind aus strahlenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich. In den Ionenaustauschern kommt es aber zu einer Aufkonzentration des radioaktiven Urans. Aufgrund der stark angestiegenen Radioaktivität müssen beim Umgang mit den Harzen die strahlenschutzrechtlichen Anforderungen beachtet und eine entsprechende Entsorgung sichergestellt werden.

Der Umgang mit Uran als natürlich vorkommendem, radioaktivem Stoff bedarf keiner Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung. Um Arbeits- und Umweltschutzmaßnahmen festlegen zu können, war es deshalb erforderlich, gegenüber den Betreibern der Wasserwerke Anordnungen zu erlassen. In den Anordnungen wurde festgelegt, dass eine Entsorgung der Ionenaustauscher-Harze erst erfolgen darf, wenn die Aufsichtsbehörde die schriftliche Feststellung getroffen hat, dass die Materialien mit der vorgesehenen Beseitigung oder Verwertung nicht mehr der strahlenschutzrechtlichen Überwachung unterliegen.

Anträge auf Entlassung von uranbelasteten Ionenaustauscherharzen sind in diesem Jahr vermehrt bei der zuständigen Regionalstelle der Gewerbeaufsicht eingegangen.

In Abstimmung mit dem Umweltministerium wurde eingehend geprüft, ob die von den Betreibern der Wasserwerke vorgesehenen Wege der Beseitigung oder Verwertung zulässig sind. In

einem Fall konnte die Regeneration der Harze zugelassen werden, ansonsten erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung in einer dafür zugelassenen Verbrennungsanlage. Durch die Vorgabe von Strahlenschutzmaßnahmen beim Umgang und durch die Überwachung der Entsorgung der Ionenaustauscher-Harze wird der Schutz der Arbeitnehmer sowie der Bevölkerung vor unnötiger Strahlenexposition sichergestellt.

FLÜSSIGGASAUSTRITTE BEI BEHÄLTERRESTENTLEERUNGEN

Am 4.4.2016 kam es während der Entleerung eines Flüssiggasbehälters durch einen Flüssiggashändler zu einem Austritt von rund 3000 kg Flüssiggas (Beinahe-Störfall/meldepflichtiges Ereignis). Hierfür waren folgende Gründe ausschlaggebend:

- unsachgemäßer Anschluss eines Flüssiggasschlauchs (hin zur Fackel) mittels einer Klemmschelle (statt Klemmbacken)
- Anschluss des Schlauches an den Entwässerungsstutzen, der nicht in die Not-Aus-Kette eingebunden war,
- fehlendes Rohrbruchventil am Entwässerungsstutzen (Abweichung Plan – Ausführung),
- kein Konzept/keine Verfahrensanweisung zur Sicherung dieses Vorgangs,
- Keine „Abnahmeprüfung“ der Verbindungen zur Fackel durch Verantwortliche der Betreiberfirma.

Um diesen Vorgang auch bei anderen Flüssiggaslagern zu hinterfragen, wurden Sicherheitsberichte gesichtet und Vor-Ort-Inspektionen durchgeführt. Die Aussagen in den Sicherheitsberichten zu den Gefährdungen waren in der Regel „störungsbezogen“ (z. B. Undichtigkeit an Armaturen und Pumpen), jedoch nicht auf Abläufe ausgerichtet (z. B. Gefahren bei Restentleerung). Nur in einem Sicherheitsbericht wurde auf eine Verfahrensanweisung für den Vorgang der

Restentleerung verwiesen und es wurden Verantwortlichkeiten aufgezeigt.

Die Inspektionen vor Ort ergaben, dass in den meisten Fällen der Vorgang der Restentleerung gesichert ist, da die Fackel direkt an die Füllstelle und nicht an den Entwässerungsstutzen, dem tiefsten Punkt des Tanks, angeschlossen wird und somit über redundante Magnetventile i. V. m. Not-Aus gesichert ist. Die Restentleerung



wird dabei vom Anlagenpersonal selbst durchgeführt oder zumindest überwacht. Auch war zum Zeitpunkt der Inspektionen der oben beschriebene Beinahe-Unfall durch den Flüssiggasverband bereits kommuniziert worden und die Mitglieder des Verbandes hatten diesbezüglich ihr betriebseigenes Vorgehen überprüft und für den Vorgang der Restentleerung Sicherheitskonzepte erstellt.

Nur in einem Fall war das Sicherheitskonzept rudimentär. Hier wurde dem Betreiber aufgegeben, dieses zu überarbeiten.

Die Prüfung der Sicherung der Behälterrestentleerung erfolgt noch bis Ende des Jahres im Rahmen der Programmarbeit.

SICHERHEIT VON KINDERZIMMER- UND STECKDOSENLEUCHTEN

In der Zeit zwischen Juni und Oktober 2017 wurde bei der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier das Projekt, Sicherheit von Kinderzimmer- und Steckdosenleuchten durchgeführt. Anhand einer Checkliste wurden 22 Händler, insbesondere Sonderpostenmärkte, Discounter und Warenhäuser, aufgesucht. Dabei wurden 55 Kinder- bzw. Steckdosenleuchten überprüft.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Leuchten nicht immer nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) ordnungsgemäß gekennzeichnet waren. Hersteller-Anschriften waren bei drei Produkten nicht ordnungsgemäß.

Bedienungsanleitungen, Sicherheits- und Warnhinweise waren aber bei allen Produkten deutschsprachig und verständlich beigefügt. Hinsichtlich der geringfügigen Mängel wurden die Händler bzw. die Hersteller über die Kennzeichnungspflicht nach dem ProdSG informiert. Außerdem wurden drei Proben entnommen und der Geräteuntersuchungsstelle des Landesamtes für Umwelt zur sicherheitstechnischen und formellen Prüfung zugesandt.

Außer formellen Fehlern wurden hierbei keine technischen Mängel festgestellt.

BENZOL IN WERKSTÄTTEN

Der krebserzeugende Gefahrstoff Benzol wird nach wie vor dem Motorenbenzin zur Verbesserung der Laufeigenschaften von Ottomotoren zugesetzt. Im Berichtsjahr überprüfte die Gewerbeaufsicht bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD SÜD) Zweiradbetriebe, Garten- und Forstgeräthewerkstätten und nahm dort Proben. In überprüften Verkaufsräumen wurde eine relativ hohe Benzolkonzentration gemessen.

Das Bewusstsein für die Gefahren im Umgang mit einem krebserzeugenden Stoff ist gering. Der Einsatz von geeigneter persönlicher Schutzausrüstung ist in der Regel unzureichend. Die Überprüfungen zeigten, dass es im Umgang mit Benzol in Motorenbenzin einen erheblichen Bedarf an Beratung gibt.

CHROMAT IN ZEMENTHALTIGEN PRODUKTEN



Im Rahmen der Programmarbeit stand im Berichtsjahr aus dem Bereich der chemikalienrechtlichen Marktüberwachung die Überprüfung der richtigen Kennzeichnung zementhaltiger Produkte entsprechend des Eintrags 47 Nr. 2 des Anhangs 17 REACH (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals / EG Nr. 1907/2006) im Pflichtenheft der Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Koblenz.

Zur Vermeidung hautschädigender Wirkungen ist eine Grenze von 0,0002% Chrom-VI in Zement einzuhalten. Aus diesem Grund werden Reduktionsmittel verwendet, um Chrom-VI-Oxid auf das nicht hautschädigende Chrom-III-Oxid zu reduzieren. Diese Reduktionsmittel verbrauchen sich jedoch im Laufe der Zeit, da das chemische Gleichgewicht zwischen Chrom-VI und Chrom-III ständig zuungunsten des Chrom-VI verschoben wird, sodass nur für eine gewisse Zeit die Einhaltung des o. a. Grenzwertes sichergestellt ist.

Anhand einer im Vorfeld der Überprüfungen erarbeiteten Checkliste wurden in acht Baumärkten stichprobenartig 22 Zemente hinsichtlich ihrer Beschriftung untersucht. Im Ergebnis waren die zementhaltigen Produkte richtig gekennzeichnet. Die Kennzeichnung war sichtbar, leserlich und nicht abwischbar.

Außerdem war auf allen Produkten angegeben, unter welchen Bedingungen und wie lange sie gelagert werden können.

Ein leichter Mangel bestand aber darin, dass die Abpackdaten nicht immer gut leserlich waren. Zwei zementhaltige Produkte, deren Haltbarkeit nicht mehr gegeben war, mussten vom Verkäufer unmittelbar aus dem Verkauf entfernt werden.

Aus den gesammelten Erfahrungen war zu entnehmen, dass vielen Verkäufern nicht klar war, dass auch Zemente eine Haltbarkeit haben.

STOFFE IN ISOLATIONEN VON NETZANSCHLUSSLEITUNGEN

Im Rahmen der chemikalienrechtlichen Marktüberwachung wurde geprüft, ob sowohl Artikel 33 der REACH-Verordnung als auch bestimmte Einträge des Anhangs XIV eingehalten werden. Hauptsächlich in Bau- und Elektrofachmärkten

wurde auf bestimmte Weichmacher analysiert. Lediglich in zwei Produkten wurden Grenzwertüberschreitungen festgestellt, die jedoch keinen Mangel darstellten und somit nicht zu einem Verbot führten.

GEFAHRSTOFFEXPOSITION BEIM ÖFFNEN VON BEGASTEN CONTAINERN

Bei diesem Projekt wurde die Exposition der Beschäftigten beim Öffnen von begasteten Containern ermittelt. In den überprüften Unternehmen wurde die Einhaltung und somit Sicherstellung des Gesundheitsschutzes nach der Technischen

Regel für Gefahrstoffe, TRGS 512 Begasungen, formal überprüft und begleitend Messungen durch das LfU durchgeführt. Es konnten keine begasteten Container und somit keine Verstöße festgestellt werden.

VERMIETUNG VON PRODUKTEN

Werkzeuge, Baumaschinen oder Pedelecs können nicht nur gekauft, sondern auch gemietet werden. Auch die Maschinen-Verleiher müssen Regeln einhalten und Gebrauchsanweisungen oder Konformitätserklärungen mitliefern. Produkte müssen nach jedem Verleih geprüft werden. Alle überprüften Maschinen machten einen guten, gewarteten Eindruck. Bei ca. der Hälfte der Maschinen fehlten allerdings Prüfnachweise und Gebrauchsanleitungen. Konformitätsnachweise wurden nie ausgehändigt.

BAUBOOM – ARBEITSSICHERHEIT AUF BAUSTELLEN

In Rheinland-Pfalz sind ca. 121.800 Arbeitskräfte in ca. 1400 Baubetrieben beschäftigt. Die Bauwirtschaft boomt.

Die Qualität des Arbeitsschutzes auf Baustellen reicht von sehr gut bis sehr schlecht. Zeit- und Leistungsdruck führen häufig zur Vernachlässigung des Arbeitsschutzes. Häufig müssen vor Ort Anordnungen nach dem Arbeitsschutzgesetz erlassen werden, wenn z. B. Beschäftigte auf den Baustellen nicht gegen Absturzgefahren geschützt sind oder zeitweise die gesamte Bautätigkeit im Gefahrenbereich eingestellt werden. Verstärkt wird bei schweren Verstößen zusätzlich ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.



GDA-ARBEITSPROGRAMM PSYCHE

Das Arbeitsprogramm „Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingten psychischen Belastungen“, kurz „Arbeitsprogramm Psyche“, hat zum Ziel, die betrieblichen Akteurinnen und Akteure umfassend zu diesem Thema zu informieren und zu qualifizieren, um eine flächendeckende Umsetzung von Maßnahmen zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu erreichen und Gesundheitsrisiken durch psychische

Belastungen zu vermeiden. Hierzu wurden von speziell geschulten Gewerbeaufsichtspersonen im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2017 nahezu 250 entsprechende Betriebsbegehungen durchgeführt.

Es fanden zudem insgesamt sieben zweitägige Schulungen statt, davon vier nach dem Grundlagenmodul und drei nach dem Aufbaumodul der GDA.

JUGENDARBEITSSCHUTZ

Nach Festlegung des Landesausschusses Jugendarbeitsschutz wird im Rahmen der Programmarbeit jedes Jahr in einer Branche die Einhaltung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzes überprüft.

Die Überprüfung startet in der Regel mit Beginn des Ausbildungsjahres ab September des Berichtsjahres. Im Jahr 2017 wurde die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften in chemischen und medizinischen Laboren, sowie im Friseurgewerbe überprüft.

ARBEITSZEITGESETZ, TECHNISCHER UMWELTSCHUTZ

Im Bereich des Arbeitszeitgesetzes und des technischen Arbeitsschutzes erfolgten Überprüfungen des Arbeitsschutzes in den Bereichen:

- Paketzusteller,
- Lokomotivführer im Güterverkehr,
- Rückfahrsicherungen an Fahrzeugen,
- GDA-Arbeitsprogramme Muskel und Skelettkrankungen (MSE) und
- Psychische Belastungen am Arbeitsplatz (Psyche).

Die GDA-Projekte werden im Jahr 2018 weitergeführt und abgeschlossen.

Im Rahmen der Programmarbeiten in Bezug auf den „Technischen Arbeitsschutz“ waren als Schwerpunkte Rückfahrsicherungen an Fahrzeugen, sowie die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß dem Medizinprodukterecht bzgl. dem Betreiben und Inverkehrbringen aktiver Medizinprodukte vorgesehen.

SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRASSENVERKEHR

Großspeditionen und Reisebusse

Wie in jedem Berichtsjahr wurden im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung von Sozialvorschriften im Straßenverkehr ausgewählte Großspeditionen und Reisebusunternehmen überprüft.

Die Arbeit der Fahrerinnen und Fahrer in Großspeditionen am Steuer eines LKW ist aufgrund der besonderen berufsspezifischen Belastungen mit einer großen Verantwortung und hohen Anforderungen an die individuelle Leistungsfähigkeit verbunden. Zunehmendes Verkehrsaufkommen, Termindruck, ein gestiegener Wettbewerb zwischen den einzelnen Unternehmen, häufig wechselnde Einsatzbereiche und wirtschaftliche Erfordernisse führen oft zu einer unregelmäßigen Verteilung der Arbeitszeiten. Hinzu kommen unvorhergesehene Zwischenfälle wie Staus, Unfälle und Wetterextreme.

In 2017 wurde insoweit der Bereich ausgewählter Großspeditionen sowie Reisebusunternehmen überprüft.

Die Programmarbeit diente der Überprüfung der Einhaltung der Sozialvorschriften, z. B. bezüglich der Lenk- oder Ruhezeiten, und dem Aufzeigen und der Beseitigung festgestellter Mängel im Bereich der untersuchten Unternehmen.

Großspeditionen

Im Rahmen der Schwerpunktaktion 2017 kontrollierte die rheinland-pfälzische Gewerbeaufsicht 17 Speditionen, denen 678 Fahrzeuge zur Verfügung standen. Es erfolgte die Überprüfung der Arbeitszeitznachweise von insgesamt 835 Fahrerinnen und Fahrern in sieben Betrieben direkt und in zehn Fällen. Sieben Betriebe gehörten einem Arbeitgeberverband an.



Zum Zeitpunkt der Überprüfung verfügten 56 über analoge und 624 Fahrzeuge über digitale Kontrollgeräte. In neun Speditionen wurde in 762 Fällen die Fahrerkarte nicht bzw. nicht ordnungsgemäß benutzt.

In allen Betrieben waren insgesamt 825 Beanstandungen hinsichtlich der Überschreitung der täglichen Lenkzeiten festzustellen. Die Fahrerinnen und Fahrer in zwei Betrieben überschritten die Höchstgrenzen der wöchentlichen Lenkzeiten in 89 Fällen. Die Nichteinhaltung der Gesamtlenkzeiten innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Wochen führte in sieben Betrieben zu 203 Beanstandungen.

Eine nicht ausreichende Unterbrechung der täglichen Lenkzeiten war in vier Speditionen in 219 Fällen zu bemängeln.

In allen überprüften Betrieben unterbrachen die Fahrerinnen und Fahrer die täglichen Lenkzeiten in 1117 Fällen nicht rechtzeitig.

Ebenso wurden in jedem überprüften Betrieb die täglichen Ruhezeiten nicht eingehalten. Dabei wurden 1198 Verstöße festgestellt.

Die wöchentlichen Ruhezeiten innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Wochen wurden in zwölf Speditionen insgesamt 470 Mal nicht beachtet.

Auf Grund der Nichteinhaltung der täglichen Arbeitszeiten kam es in acht Speditionen zu 807 Beanstandungen. In fünf Speditionen hielten die Fahrerinnen und Fahrer die höchstzulässigen wöchentlichen Arbeitszeiten in 93 Fällen nicht ein.

In einem Betrieb wurde bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 60 innerhalb eines Zeitraumes von vier Kalendermonaten oder 16 Wochen der Wochendurchschnitt von 48 Stunden in zwei Fällen nicht eingehalten.

Die Fahrerinnen und Fahrer hielten in acht Betrieben in 300 Fällen die Ruhepausen nicht ein.

Reisebusunternehmen

Bei der Schwerpunktaktion 2017 kontrollierte die rheinland-pfälzische Gewerbeaufsicht insgesamt 18 Reisebusunternehmen.

In den 18 Betrieben, denen insgesamt 235 Fahrzeuge zur Verfügung standen, erfolgte die Überprüfung der Arbeitszeitznachweise von insgesamt 313 Fahrerinnen und Fahrern in elf Betrieben direkt und in sieben Betrieben durch die Anforderung der Arbeitszeitznachweise. Sechs Betriebe waren Mitglied in einem Arbeitgeberverband.

Zum Zeitpunkt der Überprüfung verfügten 91 Fahrzeuge über analoge und 144 Fahrzeuge über digitale Kontrollgeräte.

In zwei Betrieben bewahrten insgesamt fünf Fahrer die Schaublätter nicht ordnungsgemäß auf. In neun Betrieben verstießen insgesamt 58 Fahrer in 346 Fällen gegen die ordnungsgemäße Benutzung der Kontrollgeräte und der Fahrerkarte und in vier Betrieben wurden in 22 Fällen die Daten nicht ordnungsgemäß heruntergeladen bzw. gespeichert.

Die täglichen Lenkzeiten wurden in acht Fuhrunternehmen nicht eingehalten.

Hierbei kam es in sieben Betrieben in 14 Fällen zu Überschreitungen um weniger als eine Stunde, in drei Betrieben viermal um ein bis zwei Stunden und in einem Unternehmen in einem Fall um mehr als vier Stunden.

Die wöchentlichen Lenkzeiten und Gesamtlenkzeiten innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Wochen wurden in allen Unternehmen eingehalten.

Eine nicht ausreichende Unterbrechung der täglichen Lenkzeiten war in vier Betrieben in 18 Fällen um weniger als 15 Minuten und in zwei Betrieben zweimal um 15 bis 30 Minuten zu bemängeln.

In insgesamt elf Betrieben wurde die tägliche Lenkzeit nicht rechtzeitig unterbrochen. Die Überschreitung betrug in sieben Betrieben in 22 Fällen weniger als 30 Minuten. In sechs

Betrieben in zehn Fällen zwischen 30 und 60 Minuten, in sieben Unternehmen in neun Fällen ein bis zwei Stunden, in einem Unternehmen zwei Mal zwei bis drei Stunden und in vier Betrieben um mehr als drei Stunden in fünf Fällen.

In zwölf Reisebusunternehmen stellte die Gewerbeaufsicht Verstöße hinsichtlich der Einhaltung der täglichen Ruhezeiten fest. Eine Unterschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen täglichen Ruhezeiten fand 21 mal in zehn Betrieben um weniger als eine Stunde, in neun Unternehmen 23 mal um ein bis zwei Stunden, in acht Betrieben in 20 Fällen um zwei bis vier Stunden und in fünf Fuhrunternehmen in sechs Fällen um mehr als vier Stunden keine Beachtung.

Die wöchentlichen Ruhezeiten innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Wochen wurden in zehn der 18 überprüften Unternehmen nicht eingehalten. In einem Betrieb wurde die wöchentliche Ruhezeit in einem Fall um weniger als eine Stunde, in zwei Unternehmen zwei Mal um zwei bis vier Stunden, in jeweils sieben Betrieben elf Mal um vier bis acht Stunden und elf Mal um mehr als acht Stunden unterschritten.

Bei den Arbeitszeiten wurde lediglich in einem Fall bei Nacharbeit die zulässige tägliche Arbeitszeit von zehn Stunden nicht beachtet. Ansonsten gab es hier keinen Anlass zu Beanstandungen.

Zusammenfassung

Bei den Reisebusunternehmen lagen bei lediglich zwei der in die Überprüfung einbezogenen Betriebe keine Verstöße vor.

Bei den Großspeditionen lag der Schwerpunkt der Mängel bei der Nichteinhaltung der Lenk- und Ruhezeiten, insbesondere der Nichteinhaltung der täglichen Lenk- und Ruhezeiten und der nicht rechtzeitigen Unterbrechung der täglichen Lenkzeiten.

Dieses Ergebnis zeigt, dass auch weiterhin regelmäßig Schwerpunktaktionen im Bereich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr durchgeführt werden sollten, da für die Erreichung des Ziels, der Förderung der Verkehrssicherheit und der Verbesserungen der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten, die Einhaltung der Fahrpersonalvorschriften unerlässlich ist.

ANHÄNGE

STATISTISCHE ANGABEN 2017

PERSONAL GEWERBEAUF SICHT UND GEWERBEÄRZTLICHER DIENST* (Anhang 1)

		weiblich	männlich	Gesamt
Beschäftigte insgesamt**				
1	Höherer Dienst	14,4	55,5	69,9
	Gehobener Dienst	25,1	98,0	123,1
	mittlerer Dienst	41,3	66,9	108,2
	Summe 1	80,8	220,4	301,2
Aufsichtsbeamten-/beamte***				
2	Höherer Dienst	7,0	26,0	33,0
	Gehobener Dienst	14,7	63,5	78,2
	mittlerer Dienst	12,1	49,7	61,8
	Summe 2	33,8	139,2	173,0
Aufsichtsbeamten-/beamte mit Arbeitsschutzaufgaben****				
3	Höherer Dienst	2,0	4,7	6,7
	Gehobener Dienst	5,4	20,3	25,7
	mittlerer Dienst	9,2	29,7	38,9
	Summe 3	16,6	54,7	71,3
Aufsichtsbeamten-/beamte in Ausbildung				
4	Höherer Dienst	0,0	0,0	0,0
	Gehobener Dienst	1,0	1,0	2,0
	mittlerer Dienst	0,0	0,0	0,0
	Summe 4	1,0	1,0	2,0
Gewerbeärztinnen-/ärzte				
5	Höherer Dienst	0,0	4,0	4,0
	Gehobener Dienst	0,0	0,0	0,0
	mittlerer Dienst	0,0	0,0	0,0
	Summe 5	0,0	4,0	4,0

* Hier ist das zum Stichtag tatsächlich verfügbare Personal angegeben. Nicht besetzte Stellen sowie gesperrte Stellen sind nicht berücksichtigt.

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den für den Arbeitsschutz zuständigen (z. B. Ministerien, den Struktur- und Genehmigungsdirektionen) sowie dem Landesamt für Umwelt, einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal, welche dem Geschäftsbereich der Gewerbeaufsicht zugeordnet sind (ggf. in Zeitanteilen geschätzt).

*** Aufsichtsbeamten-/beamte (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

****Aufsichtsbeamten-/beamte mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß der LV 1) eingesetzt werden – ggf. in Zeitanteilen geschätzt).

BETRIEBSSTÄTTEN UND BESCHÄFTIGTE IN RHEINLAND-PFALZ* (Anhang 2)

Größenklasse		Betriebs- stätten	Beschäftigte						Summe
			Jugendliche			Erwachsene			
			männl.	weibl.	Summe	männl.	weibl.	Summe	
1		2	3	4	5	6	7	8	
1	Großbetriebsstätten (500 und mehr Beschäftigte)	198	3.258	1.332	4.590	162.549	89.776	252.325	256.915
2	Mittelbetriebsstätten (20 bis 499 Beschäftigte)	11.341	7.645	5.173	12.818	431.011	264.997	696.008	708.826
3	Kleinbetriebsstätten (1 bis 19 Beschäftigte)	181.321	11.401	8.493	19.894	330.777	233.733	564.510	584.404
Summe 1 bis 3		192.860	22.304	14.998	37.302	924.337	588.506	1.512.843	1.550.145
4	ohne Beschäftigte	20.948							
Insgesamt		213.808	22.304	14.998	37.302	924.337	588.506	1.512.843	1.550.145

* Straffung der Statistiken ab Jahresbericht 2012.

DIENSTGESCHÄFTE IN BETRIEBSSTÄTTEN (Anhang 3.1 Teil A)

Schlüssel	Leitbranche ¹⁾	Erfasste Betriebsstätten ²⁾				Aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			
		Größe 1	Größe 2	Größe 3	Summe	Größe 1	Größe 2	Größe 3	Summe	Größe 1	Größe 2	Größe 3	Summe
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
01	Chemische Betriebe	20	335	762	1.117	16	104	42	162	420	225	83	728
02	Metallverarbeitung	7	569	2.995	3.571	5	104	75	184	9	201	123	333
03	Bau, Steine und Erden	9	1.255	20.837	22.101	3	156	319	478	5	286	485	776
04	Entsorgung, Recycling	1	169	1.596	1.766	1	30	56	87	13	57	100	170
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	39	1.430	13.468	14.937	30	157	260	447	124	240	343	707
06	Leder, Textil	2	124	1.160	1.286	0	13	11	24	0	20	20	40
07	Elektrotechnik	2	136	659	797	1	24	12	37	2	40	17	59
08	Holzbe- und -verarbeitung	3	233	3.587	3.823	2	38	70	110	7	84	119	210
09	Metallerzeugung	4	32	49	85	2	17	3	22	6	31	3	40
10	Fahrzeugbau	8	66	252	326	8	24	7	39	58	39	11	108
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	1	192	6.714	6.907	1	37	180	218	2	67	282	351
12	Nahrungs- und Genussmittel	11	381	11.249	11.641	7	80	217	304	15	159	455	629
13	Handel	9	1.724	46.493	48.226	3	365	1.116	1.484	5	699	1.592	2.296
14	Kredit- und Versicherungsgewerbe	4	412	6.701	7.117	0	14	50	64	0	21	79	100
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	3	155	2.278	2.436	0	9	2	11	0	16	2	18
16	Gaststätten, Beherbergung	0	358	21.575	21.933	0	29	225	254	0	52	322	374
17	Dienstleistungen	17	938	19.356	20.311	7	55	145	207	18	82	219	319
18	Verwaltung	13	817	4.394	5.224	2	70	90	162	3	218	178	399
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	0	78	130	208	0	19	3	22	0	42	5	47
20	Verkehr	20	801	8.470	9.291	3	101	92	196	10	177	131	318
21	Verlags- und Druckgewerbe	3	185	1.304	1.492	0	13	13	26	0	19	16	35
22	Versorgung	4	146	1.162	1.312	1	13	35	49	2	29	64	95
23	Feinmechanik	1	78	1.152	1.231	1	15	14	30	3	26	19	48
24	Maschinenbau	17	727	4.966	5.710	15	103	169	287	41	168	275	484
	Summe	198	11.341	181.309	192.848	108	1.590	3.206	4.904	743	2.998	4.943	8.684

1) Größe 1 = 500 u. mehr Beschäftigte, Größe 2 = 20 bis 499 Beschäftigte, Größe 3 = 1 bis 19 Beschäftigte.

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten ohne Beschäftigte sind in diesem Anhang nicht berücksichtigt.

2) Sofern sie nicht nach Anhang 3.2 unter „Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst“ erfasst wurden.

DIENSTGESCHÄFTE IN BETRIEBSSTÄTTEN (Anhang 3.1 Teil B)

Schlüssel	Leitbranche ¹⁾	Überwachung & Prävention				Entscheidung	Ahndung & Zwangsmaßnahmen
		Besichtigung & Inspektion	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Untersuchungen von Unfällen & Berufskrankheiten	Anzahl der Beanstandungen	Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ermächtigungen/ Ausnahmen/Anfragen/ Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen, Zwangsmittel, Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen
		13	14	15	16	17	18
01	Chemische Betriebe	1.193	3	51	947	3	0
02	Metallverarbeitung	545	1	11	447	1	0
03	Bau, Steine und Erden	814	17	6	1.095	9	2
04	Entsorgung, Recycling	180	8	0	151	0	2
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	889	5	5	1.334	0	1
06	Leder, Textil	42	1	2	37	1	0
07	Elektrotechnik	86	2	0	89	0	0
08	Holzbe- und -verarbeitung	201	7	10	999	1	1
09	Metallerzeugung	46	1	1	36	0	0
10	Fahrzeugbau	99	3	13	276	1	0
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	524	5	2	624	4	1
12	Nahrungs- und Genussmittel	552	57	22	598	2	2
13	Handel	2.387	153	39	2.134	20	3
14	Kredit- und Versicherungsgewerbe	79	1	3	98	0	0
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	24	0	0	33	0	0
16	Gaststätten, Beherbergung	447	2	5	669	4	2
17	Dienstleistungen	381	6	6	380	5	0
18	Verwaltung	176	7	4	203	2	0
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	29	0	1	32	3	2
20	Verkehr	416	8	7	816	0	7
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe	36	0	0	45	0	0
22	Versorgung	86	7	0	42	1	0
23	Feinmechanik	57	0	2	23	0	0
24	Maschinenbau	669	10	12	629	0	1
	Summe	9.958	304	202	11.737	57	24

DIENSTGESCHÄFTE AUSSERHALB VON BETRIEBSSTÄTTEN (Anhang 3.2)

		Dienstgeschäfte	Überwachung & Prävention			Anzahl der Beanstandungen	Entscheidungen	Ahndungen, Bußgelder und Verwarnungen
			Besichtigungen & Inspektionen	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztliche Untersuch.	Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten		Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ermächtigungen/ Ausnahmen/Anfragen/ Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen, Zwangsmittel, Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen
	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	1	2	3	4	5	6	7
1	Baustellen	3.497	7.426	2	68	5.506	186	152
2	Überwachungsbedürftige Anlagen	75	77	0	0	25	19	0
3	Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	117	71	16	3	15	3	0
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	12	7	0	0	3	0	0
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten ambulanten Handel)	49	84	0	0	83	4	0
6	Ausstellungstände	6	6	0	0	11	0	0
7	Straßenfahrzeuge	43	41	1	0	159	1	1
8	Schienenfahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0
9	Wasserfahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0
10	Heimarbeitsstätten	50	49	8	0	9	48	0
11	Private Haushalte (ohne Beschäftigte)	185	75	37	7	39	12	0
12	Übrige	1.635	1.348	40	9	706	76	4
Insgesamt		5.669	9.184	104	87	6.556	349	157
Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst *)		1.875						

*) Sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Anhang 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieses Anhangs durchgeführt wurden.

PRODUKTORIENTIERTE DARSTELLUNG DER TÄTIGKEITEN (Anhang 4 Teil A)

Anzahl der Tätigkeiten		Beratung/ Information	Überwachung/Prävention		
			Besichtigun- gen/Inspekti- onen	Messungen/ Probenahmen/ Analysen/Ärztliche Untersuchungen	Untersuchung von Unfällen und Berufs- krankheiten
Pos	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4
0.1	Allgemeines				
	Summe Position 0.1	1.380	0	0	0
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	760	3.277	0	56
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	1.273	4.800	7	87
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	450	3.428	3	92
1.4	Überwachungsbedürftige Anlagen	211	699	0	4
1.5	Gefahrstoffe	492	1.539	8	13
1.6	Explosionsgefährliche Stoffe	276	430	12	0
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	54	106	3	2
1.8	Gentechnisch veränderte Organismen	9	37	5	0
1.9	Strahlenschutz	202	164	9	0
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	29	49	0	0
1.11	Psychische Belastungen	126	354	1	3
	Summe Position 1	3.882	14.883	48	257
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	246	453	120	5
2.2	Inverkehrbringen gefährl. Stoffe/Zubereitungen	48	85	1	1
2.3	Medizinprodukte	21	51	0	0
	Summe Position 2	315	589	121	6
3	Sozialer Arbeitsschutz				
3.1	Arbeitszeit	312	531	0	1
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	11	93	0	0
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	93	165	0	0
3.4	Mutterschutz	153	266	0	0
3.5	Heimarbeitsschutz	70	77	0	0
	Summe Position 3	639	1.132	0	1
4	Arbeitsmedizin				
	Summe Position 4	635	177	144	2
5	Immissionsschutz				
5.1	Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	527	547	58	12
5.2	Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	984	1.662	209	13
	Summe Position 5	1.511	2.209	267	25
6	Bauleitplanung				
	Summe Position 6	178	567	0	0
7	Sonstiger Umweltschutz				
	Summe Position 7	188	297	0	0
	Summe Position 0.1 bis 4	6.851	17.720	313	266
	Summe Position 0.1 bis 7	8.728	20.793	580	291

PRODUKTORIENTIERTE DARSTELLUNG DER TÄTIGKEITEN

(Anhang 4 Teil B)

Anzahl der Tätigkeiten		Überwachung/Prävention			Entscheidungen	Ahndungen & Zwangsmaßnahmen
		Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionschreiben als Gesamtsumme	Anzahl Beanstandungen		
Pos	Dabei berührte Sachgebiete	5	6	7	8	9
0.1	Allgemeines					
	Summe Position 0.1	0	1.113	0	155	4
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz					
1.1	Arbeitsschutzorganisation	9	7	3.164	1.395	19
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	5.417	75	5.179	643	138
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	0	10	3.462	11	2
1.4	Überwachungsbedürftige Anlagen	6	9	418	465	0
1.5	Gefahrstoffe	19	11	1.158	1.478	27
1.6	Explosionsgefährliche Stoffe	10	3	180	1.826	0
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	0	0	87	10	0
1.8	Gentechnisch veränderte Organismen	1	1	50	175	1
1.9	Strahlenschutz	15	0	352	4.149	5
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	1	2	28	16	0
1.11	Psychische Belastungen	0	39	665	12	0
	Summe Position 1	5.478	157	14.743	10.180	192
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz					
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	39	13	257	719	2
2.2	Inverkehrbringen gefährl. Stoffe/Zuber.	3	11	83	277	2
2.3	Medizinprodukte	1	0	59	88	0
	Summe Position 2	43	24	399	1.084	4
3	Sozialer Arbeitsschutz					
3.1	Arbeitszeit	16	29	1.509	1.289	80
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	0	0	191	487	1.216
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	0	2	22	59	1
3.4	Mutterschutz	4	10	70	12.837	0
3.5	Heimarbeitsschutz	1	0	0	79	1
	Summe Position 3	21	41	1.792	14.751	1.298
4	Arbeitsmedizin					
	Summe Position 4	2.662	0	0	41	0
5	Immissionsschutz					
5.1	Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	333	13	394	738	44
5.2	Bei nicht genehmigungsbed. Anlagen	39	12	665	609	2
	Summe Position 5	372	25	1.059	1.347	46
6	Bauleitplanung					
	Summe Position 6	1.079	0	0	4	0
7	Sonstiger Umweltschutz					
	Summe Position 7	32	3	95	45	0
	Summe Position 0.1 bis 4	8.204	1.335	16.934	26.211	1.498
	Summe Position 0.1 bis 7	9.687	1.363	18.088	27.607	1.544

MARKTÜBERWACHUNG NACH DEM PRODUKTSICHERHEITSGESETZ (Anhang 5)

	Kon- trollen	überprüfte Produkte		Risikoeinstufung*					Anhö- rungen	Ergriffene Maßnahmen					
		Anzahl überprüfter Produkte	davon durch Labor- prüfung	Nichtkonformität ohne Risiko	Niedriges Risiko	Mittleres Risiko	Hohes Risiko	Ernstes Risiko		freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers	Untersagungsverfügung	Rücknahme	Rückruf	Vernichtung	Verwarnungen, Bußgel- der, Strafanzeigen
Überprüfung bei:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Hersteller/ Bevollmäch- tigter	37	11	0	5	2	1	1	0	0	9	0	0	0	0	0
Einführer	146	39	0	7	8	7	9	9	10	11	10	0	1	12	0
Händler	838	347	55	22	7	8	1	2	11	34	0	0	1	0	8
Aussteller	4	2	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0
private/ gewerbliche Betreiber/ Sonstige	1028	329	6	71	29	11	14	9	14	43	8	0	1	19	4
Insgesamt	2053	728	61	106	46	27	25	20	35	98	18	0	3	31	12

* Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung.
Je Produkt zählt nur die höchste Risikostufe.











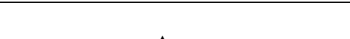
Reaktive Marktüberwa- chung wurde veranlasst durch	Meldung über das RAPEX-System	Schutzklausel- meldung	Behörde	Zoll	Privater Verbraucher	Gewerblicher Betreiber	Unfallmeldung	Unfallversicherungs- träger (BG)	Hersteller	Einführer/ Bevoll-mächtigtger	Händler	Aussteller	Insgesamt
Anzahl	336	0	31	121	7	7	2	1	3	5	7	0	520

BEGUTACHTETE BERUFSKRANKHEITEN (Anhang 6)

Nr.	Berufskrankheiten	begutachtet	als berufsbedingt festgestellt
		1	2
1	Durch chemische Einwirkung verursachte Krankheiten	169	14
2	Durch physikalische Einwirkung verursachte Krankheiten	668	263
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	66	39
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippen- und des Bauchfells	575	132
5	Hautkrankheiten	501	360
6	Krankheiten sonstiger Ursachen	0	0
7	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII*	42	1
Gesamtzahl		2.021	809

* § 9 Abs. 2 SGB VII: Die Unfallversicherungsträger haben eine Krankheit, die nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder bei der die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen für eine Bezeichnung nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.

BEGUTACHTUNG VON BERUFSKRANKHEITEN VON 2007 BIS 2017* (Anhang 7)

2017		2.021
2016		2.191
2015		1.721
2014		1.682
2013		1.624
2012		1.829
2011		1.856
2010		1.931
2009		1.745
2008		1.801
2007		1.878



* Begutachtung durch den Staatlichen Gewerbearzt, Eingrenzung auf Fallbetrachtung im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsschutzbehörden ab Jahresbericht 2013.

ARBEITSUNFÄLLE* (Anhang 8)

	1990	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Meldepflichtige Arbeitsunfälle									
Gewerbliche Wirtschaft	75.700	37.445	40.013	39.570	36.688	36.619	34.870	34.114	37.012
davon in der Bauwirtschaft	20.985	5.950	5.789	5.641	5.381	5.554	5.125	5.091	5.283
Landwirtschaft	14.744	3.838	3.755	3.851	3.705	4.290	4.521	3.194	2.991
Öffentliche Verwaltung	5.153	3.237	4.720	3.130	3.054	3.053	3.188	3.097	2.610
Summe	95.597	44.520	48.488	46.551	43.447	43.962	42.579	40.405	42.613
Tödliche Arbeitsunfälle									
Gewerbliche Wirtschaft	69	27	27	25	34	16	22	18	15
davon in der Bauwirtschaft	18	5	6	1	6	5	6	5	0
Landwirtschaft	26	16	12	12	13	8	17	11	7
Öffentliche Verwaltung	2	2	3	1	4	4	0	6	3
Summe	97	45	42	38	51	28	39	35	25

* in der gewerblichen Wirtschaft ¹⁾, Landwirtschaft ²⁾ und den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben ³⁾ in Rheinland-Pfalz. Nachtrag der Daten aus 2016. Die Daten für 2017 werden im Jahresbericht 2018 ausgewiesen.

¹⁾ 1990–2006: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften; seit 2007: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

²⁾ 1990–2008: Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften; seit 2009: Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

³⁾ 1990–2008: Unfallkasse Rheinland-Pfalz; seit 2009: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

KONTROLLEN FAHRPERSONALRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (Anhang 9.1 und 9.2)

Anhang 9.1: Anzahl der Kontrollen (RL 2006/22/EG)		
1	Mindestens durchzuführende Kontrollen der Fahrtage (Arbeitstage) (3 % der Gesamtzahl der Fahrtage)*	243.641
2	Durchgeführte Kontrollen der Fahrtage (Arbeitstage) in den Betrieben**	365.636

* Zahl der Fahrtage je Fahrer x Gesamtzahl der unter die VO (EG) Nr. 561/2006 fallenden Fahrzeuge.

** Zusätzlich werden Straßenkontrollen durch die Polizei und das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) durchgeführt.

Anhang 9.2: Bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände festgestellte Zuwiderhandlungen und Ahndungen (R – gegen VO (EG) Nr. 561/2006, D – gegen RL 2006/22/EG)			
	Kontrollen	Personen- verkehr	Güter- verkehr
	Überprüfte Fahrer	525	2.628
	Überprüfte Arbeitstage	37.962	327.589
Artikel	Zuwiderhandlung	Personen- verkehr	Güter- verkehr
R 6	Lenkzeit: (tägliche, wöchentliche, zweiwöchentliche)	63	757
R 6	Fehlende Aufzeichnungen zu anderen Arbeits- und/oder Bereitschaftszeiten	57	0
R 7	Fahrtunterbrechungen (Lenkzeit über 4,5 Stunden ohne Unterbrechung oder mit zu kurzer Unterbrechung)	82	2.173
R 8	Ruhezeiten (tägliche, wöchentliche)	19	2.126
R 10 und 26	Lenkzeitenunterlagen: (einjährige Aufbewahrungsfrist, Schaublätter für die vorausgehenden 28 Tage)	0	0
D Anhang I	Kontrollgerät: (Fehlerhafte Funktion, Missbrauch oder Manipulation des Kontrollgeräts)	0	5
Ahndungen			
	Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	18	153
	Bußgeldbescheid (ohne Rücksicht auf Rechtskraft)	73	1.033

GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE ANLAGEN NACH DEM ANHANG ZUR 4. BIMSCHV¹ (Anhang 10)

Nr.	Wirtschaftsbereich	G ²⁾	davon E	V ³⁾	Summe
1	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie	36	33	1.534	1.603
2	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	32	24	332	388
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschl. Verarbeitung	51	47	28	126
4	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	272	269	32	573
5	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnen förmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen	25	21	82	128
6	Holz, Zellstoff	16	16	3	35
7	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	33	33	78	144
8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstige Stoffe	311	281	1.014	1.606
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen	100	0	309	409
10	Sonstige Anlagen	8	1	463	472
Summe		884	725	3.875	5.484

¹⁾ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756).

²⁾ Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

³⁾ Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung).

STÖRFALLRELEVANTE BETRIEBSSBEREICHE DER OBEREN KLASSE (ERWEITERTE PFLICHTEN) NACH TÄTIGKEITEN (NACE-CODE) UND AUFSICHTSBEREICHEN (Anhang 11.1)

NACE-Code	NACE-Text	KO	IO	TR	MZ	NW	Summe
08.11	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer		1				1
19.20	Mineralölverarbeitung					1	1
20.12	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten					2	2
20.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen					1	1
20.14	Herstellung von sonstigen organischen Chemikalien				2	3	5
20.42	Herstellung von Körperpflegemitteln				1		1
20.51	Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen			1			1
20.59	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen	3				2	5
21.20	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen				1		1
23.19	Herstellung von sonstigem Glas				1		1
23.51	Herstellung von Zement					1	1
24.43	Erzeugung von Blei, Zink und Zinn	1					1
25.99	Herstellung von Metallwaren	1					1
29.32	Herstellung von sonstigem Zubehör für Kraftwagen			1			1
38.21	Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle					1	1
38.22	Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle					1	1
46.11	Großhandel mit Getreide					1	1
46.21	Großhandel mit Getreide				1		1
46.71	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	5	1	1	1	5	13
46.75	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen					1	1
47.99	Einzelhandel vom Lager mit Brennstoffen					1	1
50.40	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt					1	1
52.10	Lagerei				3	1	4
52.29	Spedition				1	3	4
		10	2	3	11	25	51

STÖRFALLRELEVANTE BETRIEBSBEREICHE DER UNTEREN KLASSE (GRUNDPFLICHTEN) NACH TÄTIGKEITEN (NACE-CODE) UND AUFSICHTSBEREICHEN (Anhang 11.2)

NACE-Code	NACE-Text	KO	IO	TR	MZ	NW	Summe
01.49	Sonstige Tierhaltung					1	1
10.81	Herstellung von Zucker					1	1
11.05	Herstellung von Bier			1			1
11.06	Herstellung von Malz		1				1
20.11	Herstellung von Industriegasen				1	1	2
20.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen				2	1	3
20.59	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen	4				8	12
22.21	Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoffen					1	
22.29	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren	2	1				3
25.11	Herstellung von Metallkonstruktionen					1	1
25.40	Herstellung von Waffen und Munition	1					1
25.61	Oberflächenveredelung und Wärmebehandlung	1	1				2
25.99	Herstellung von Metallwaren	1					1
32.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen	1					1
35.11	Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	2	2	12		4	20
35.21	Gaserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	2				2	4
35.22	Gasverteilung durch Rohrleitungen				1		1
38.21	Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle			1			
46.21	Großhandel mit Getreide	1					1
46.46	Großhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Erzeugnissen					1	1
46.71	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	2	2	2			6
46.75	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	8				3	11
49.41	Güterbeförderung im Straßenverkehr			1			1
52.10	Lagerei				3		3
53.20	Sonstige Expressdienste	1					1
81.29	Desinfektion und Schädlingsbekämpfung		1				1
81.30	Garten- und Landschaftsbau					1	1
93.11	Betrieb von Sportanlagen			4			4
		26	8	21	7	25	87

MELDEPFLICHTIGE EREIGNISSE NACH § 19 DER STÖRFALL-VERORDNUNG* (Anhang 12)

Lfd. Nr.	Datum	Betriebsbereich; Bezeichnung der betroffenen Anlage/n des Betriebsbereiches	Freigesetzte Stoffe	Einstufung nach Anhang VI Teil 1 ¹⁾
1.	08.02.2017	Produktion	Spezialbenzin	Anhang VI Teil 1 Ziffer I 4a

¹⁾ I = Störfall (Nr. 1: 2a-f; 3a-c; 4a, b; 5)

II = Für die Unfallverhütung besonders bedeutsames Schadensereignis

III = Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes, Schäden und Gefahren nicht ausgeschlossen

* falls meldepflichtige Ereignisse im Berichtsjahr stattgefunden haben

VERFAHREN NACH RÖNTGEN- UND STRAHLENSCHUTZ-VERORDNUNG (Anhang 13)

	Genehmigungsinhaber	gültige Genehmigungen	erteilte Genehmigungen (bzw. Freigaben)
Röntgenanlagen und Störstrahler	181	538	115
Beschleuniger	23	23	2
Umgang mit radioaktiven Stoffen	304	304	46
Freigabe radioaktiver Stoffe	57	57	6
Beförderung radioaktiver Stoffe	271	271	9
Tätigkeit in fremden Anlagen	113	113	21

* Ohne Berücksichtigung der noch nicht abgeschlossenen Verfahren.

Bearbeitete Anzeigen für Röntgengeräte			
Humanmedizin	Zahnmedizin	Tiermedizin	Technik
859	2125	157	151

Gesamtzahl der Röntgenanlagen in Rheinland-Pfalz: 3.830

GENTECHNISCHE ANLAGEN – GENEHMIGUNGS- UND ANZEIGEVERFAHREN (Anhang 14)

	Anlagen	Genehmigungs- verfahren	Anmelde- und Anzeigeverfahren *
Sicherheitsstufe 1: Gentechnische Arbeiten, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft nicht von einem Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auszugehen ist.	143	entfällt	- / 19
Sicherheitsstufe 2: Gentechnische Arbeiten, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft von einem geringen Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen ist.	60	-	11 / 14
Sicherheitsstufe 3: Gentechnische Arbeiten, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft von einem mäßigen Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen ist.	1	-	entfällt
Insgesamt	204	-	11/33

* Seit 2008 werden bestimmte Kategorien von Anmeldeverfahren durch ein Anzeigeverfahren ersetzt.
Die erste Zahl gibt die Anmeldeverfahren an, die zweite die Anzeigen.

Insgesamt sind 50 Betreiber, einige davon mit mehreren Anlagen in unterschiedlichen Sicherheitsstufen, registriert.

Das Gentechnikgesetz unterscheidet folgende drei Verfahrensarten:

Anzeigeverfahren: Errichtung einer neuen/wesentliche Änderung einer S1-Anlage, Durchführung weiterer S2-Arbeiten.

Anmeldeverfahren: Errichtung einer neuen/wesentliche Änderung einer S2-Anlage.

Genehmigungsverfahren: Errichtung einer neuen/wesentliche Änderung einer S3-Anlage, Durchführung weiterer S3- oder S4 Arbeiten.

Beim Anzeigeverfahren kann der Betreiber mit der Anlage/der Durchführung weiterer Arbeiten unmittelbar nach Eingang der Antragsunterlagen bei der Behörde beginnen. Beim Anmelde-/Genehmigungsverfahren muss der Betreiber den Bescheid der Behörde abwarten bzw. laufen bestimmte Fristen, bevor der Betreiber mit der Errichtung der Anlage/der Durchführung der Arbeiten beginnen darf.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien, noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen der Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Copyright:

Die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zuständigen Behörden und sonstigen Stellen der Bundesländer sind gesetzlich verpflichtet, jährlich Berichte über ihre Arbeit zu verfassen. Diese am Kalenderjahr ausgerichteten Jahresberichte sind dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres vorzulegen. Die Berichte der Landesbehörden finden Verwendung für die Erstellung des Unfallverhütungsberichtes Arbeit und der Statistiken der Europäischen Union. Darüber hinaus nutzen die Bundesländer den Bericht zur Information der politischen Gremien und der Öffentlichkeit.

Die Berichtspflicht, der Berichtsinhalt, das Verfahren und die einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus folgenden Rechtsgrundlagen und Abkommen:

Artikel 19, 20 und 21 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, Übereinkommen Nr. 81, von der Bundesrepublik unterzeichnet am 14. Juni 1956, Nr. 9 der Empfehlung 81 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 19. Juni 1947 betreffend die Arbeitsaufsicht, § 139 b Absatz 3 der Gewerbeordnung, § 23 Absatz 4 des Arbeitsschutzgesetzes, § 51 Absatz 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie Abschnitt 1 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Aufsicht über die Durchführung der Arbeitsschutzvorschriften des Seemannsgesetzes.

© Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

© Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Die Verbreitung des Jahresberichts 2017 der Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz sowie von Inhalten oder Teilbeiträgen des Berichtes ist ausdrücklich erlaubt. Über eine Quellenangabe würden wir uns freuen. Die Copyrights der verwendeten Bilder liegen ausschließlich bei den im Bildnachweis genannten Rechteinhabern.



Rheinland-Pfalz

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Poststelle@mueef.rlp.de

www.mueef.rlp.de

<http://twitter.com/UmweltRLP>

<http://www.facebook.com/UmweltRLP>

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Bauhofstr. 9, 55116 Mainz

poststelle@msagd.rlp.de

www.msagd.rlp.de